

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1155

Dulliken: Unterschutzstellung des Franziskushauses, Junkernbrunnenweg 25, GB Nr. 960

1. Erwägungen

Das Franziskushaus, Junkernbrunnenweg 25 in Dulliken ist in den Jahren 1967 - 1969 erbaut worden. Vorangegangen war 1964 ein Wettbewerb für ein Kapuzinerkloster; noch während der fünfjährigen Planungsphase wurde die Nutzung des Gebäudes in ein religiöses Bildungszentrum (Exerzitienhaus) geändert. Es stand allen zur religiösen Einkehr und Besinnung offen, bis es 2001 geschlossen respektive ein erstes Mal umgenutzt wurde. Im März 2012 wurde der Gebäudekomplex verkauft. Die neue Eigentümerin beabsichtigt, das ehemalige Exerzitienhaus in ein Wohnheim für Studierende der Fachhochschule Olten umzunutzen.

Entworfen wurde das Bildungszentrum vom bedeutenden schweizerischen Nachkriegsarchitekten Otto Glaus (1914 - 1996), unter Mitarbeit von Ruedi Lienhard. Glaus führte nach seiner Ausbildung in Zürich und im Atelier von Le Corbusier in Paris ab 1945 in Zürich sein eigenes Büro, später Zweigbüros in St. Gallen, Heiden, Bad Ragaz und Agno. Der Architekt fand in den späten 1950er Jahren endgültig zu seinem Werkstoff, dem Beton, den er wegen der Möglichkeit zur freien, zunehmend skulpturalen Gestaltung der Volumen besonders schätzte. Stets zeigte er seine Bauten im rauen Kleid des rohen Betons, dessen Oberfläche unterschiedlich bearbeitet werden konnte. Ausserdem entwarf er für die meisten seiner Bauten auch die Inneneinrichtung. Das Franziskushaus, das aus der schaffensreichsten Phase des Architekten stammt, vertritt diese Architektursprache in typischer Weise.

Das Franziskushaus liegt am Nordhang ausserhalb des Dorfkerns von Dulliken, im Säliloch genannten Taleinschnitt, nahe einem Bach. Der Flachdachbau bettet sich in seiner vielgestaltigen Form in die natürliche Umgebung ein. Mit vielen Abstufungen seitlich und in der Höhe erhält der Baukörper eine plastische Vielfalt. In ihrer freien Fügung umschliessen die verschiedenen Trakte einen offenen, bepflanzten Atriumhof. Die ganze Gebäudeanlage ist in Sichtbeton erbaut. Verschlungen wirkende Kuben liegen auf einem stärker durchfensterten und durch vertikale Lamellen strukturierten Sockelgeschoss auf. Alle Fenster sind in gestrichenem Föhrenholz ausgeführt, einzelne werden durch vorstehende Betonrahmungen hervorgehoben. Die Kapelle hat keinen Turm, ist hingegen mit einem über das Dach gespiesenen, plastisch aus der Wand tretenden Brunnen ausgezeichnet.

Der kraftvollen Architektur des Äusseren entspricht die Gestaltung im Innern. Insbesondere in den gemeinschaftlichen Räumen bestimmen ineinander übergehende Raumfolgen und geschickte Lichtführung den Raumcharakter. Der Wechsel von kräftig strukturierten, im Bereich des Kreuzganges mehrschichtig gestalteten Verputzflächen mit den Furnier- und Massivholzoberflächen und den dunkelblauen Radiatoren ergibt eine zeittypische Farbigkeit.

Die archaische Architektur entspricht der angestrebten klösterlichen Abgeschlossenheit. Sichtbeton und minimierte Materialauswahl sind typische Merkmale der skulpturalen Architekturströmung. Die kubische Auflösung der Baugestalt war ein zentrales Thema der Sichtbetonarchitektur in den 1960er Jahren, das gerade im Kirchenbau in der Schweiz einige Verbreitung fand;

vergleichbare, doch abweichende Beispiele finden sich in Bettlach (1967 - 1969 von Walter M. Förderer), in Bad Schönbrunn (1968 - 1970 von André M. Studer), in Baldegg (1968 - 1972 von Marcel Breuer) und in Illanz (1969 - 1975 von Walter Moser), der Leitbau war das Kloster La Tourette bei Lyon von Le Corbusier. In seiner überzeugend konsequenten Gestaltung gehört das Franziskushaus zu den hervorragendsten Sakralbauten des 20. Jahrhunderts im Kanton Solothurn, vergleichbar mit dem Frauenkloster St. Josef in Solothurn (1963 - 1965 von Studer & Stäubli).

Die Anlage von 1967 - 1969 blieb in allen wesentlichen Teilen erhalten. Als einzige grössere Veränderung erfolgte durch die GAP Architekten (dem Nachfolgebüro von Otto Glaus) 1985 der Anbau einer Aula, die sich bezüglich Situierung und Materialisierung gut in das bestehende Konzept einfügt.

Aufgrund der hohen architektonischen Qualität, des guten Erhaltungszustandes und der architekturgeschichtlichen Bedeutung soll das Franziskushaus im Zuge der Umnutzung unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Franziskushaus, Junkernbrunnenweg 25, GB Dulliken Nr. 960, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Dulliken sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Franziskushaus, Junkernbrunnenweg 25, GB Dulliken Nr. 960, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Gebäudestruktur und Bausubstanz des Franziskushauses. Der Schutz umfasst überdies das charakteristische Erscheinungsbild sowohl des Äusseren als auch des Innern, insbesondere die originale Materialisierung und Oberflächenstruktur, sowie die dazugehörige bauzeitliche Ausstattung und das für das Haus entworfene Mobiliar. Der Schutz erstreckt sich auch auf die nachträglich angebaute Aula und auf die Umgebung, soweit dies für die Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 736.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Dulliken Nr. 960 anzumerken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (bm/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Immocon AG, Dr. iur. Otto Wipfli, Stampfenbachstrasse 125, 8006 Zürich (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken